

Grüne: Verfassungsänderungen sind nur Alibi-Politik

Warum die Landtagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Volksentscheide empfiehlt

Am 15. September 2013 findet nicht nur die Wahl des Bayerischen Landtages statt, sondern auch eine Volksabstimmung über Änderungen der Bayerischen Verfassung (BV). Nach Art. 75 Abs. 2 der BV kann sie nur dann geändert werden, wenn im Landtag eine Zwei-Drittel-Mehrheit zustimmt und wenn es eine Mehrheit bei einem Volksentscheid gibt. Am 20. Juni 2013 hat eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Landtages (CSU, FDP, SPD, FREIE WÄHLER) fünf Änderungen der Verfassung beschlossen. Diese werden dann am 15. September 2013 dem Volk zur Entscheidung vorgelegt. Die Grünen im Bayerischen Landtag haben als einzige Partei diese Verfassungsänderungen abgelehnt. „Die zur Abstimmung stehenden Ergänzungen haben lediglich Alibi-Charakter“, kritisiert deren rechtspolitische Sprecherin **Christine Stahl**. Sie hätte sich „weniger Pathos“ und stattdessen „handfeste Politik mit der Schaffung verbindlicher und einklagbarer Rechtsvorschriften“ gewünscht.

Vorgeschichte

Unseriös fanden die Landtagsgrünen bereits das Verhalten von Ministerpräsident Seehofer im Vorfeld der Debatte. Ausgangspunkt war dessen Aschermittwochsrede 2011, bei der er Änderungen der BV forderte, um eine Integrationspflicht für MigrantInnen und eine Stärkung des ländlichen Raumes einzuführen. Im Anschluss an diese Rede wurde in einem längeren Zeitraum von CSU, FDP, SPD und FREIEN WÄHLERN verhandelt, um eine gemeinsame Meinung herbeizuführen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag hat an den Verhandlungen nicht teilgenommen und stattdessen am 9. Mai 2012 ein Fachgespräch mit Experten durchgeführt.

Die Fraktionen der CSU und der FDP hatten mit der Drucksache Nr. 16/13930 einen Antrag vorgelegt. Die SPD mit Nr. 16/14090 und die FW mit 16/14120. Diese drei Anträge wurden niemals in erster Lesung im Plenum behandelt sondern in die Ausschüsse verwiesen und am 18. April 2013 im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz für erledigt erklärt. Außerdem hatten die Fraktionen der FW mit Drucksache 16/10661 und der SPD mit Drucksache 16/10678 Änderungen der Verfassung beantragt - diese Anträge waren in erster Lesung im Plenum und wurden dem Verfassungs- und Rechtsausschuss überwiesen, der sie ebenfalls für erledigt erklärt hat.

Als Ergebnis ihrer Verhandlungen haben CSU, SPD, FW und FDP am 10. Dezember 2012 einen Gesetzentwurf vorgelegt (Drucksache Nummer 16/15140). Dieser wurde im Rechts- und Verfassungsausschuss beraten und in fünf weiteren Ausschüssen mitberaten (Drucksache Nummer 16/17148). Am 20. Juni 2013 wurde er im Plenum mit den Stimmen von CSU, SPD, FW und FDP gegen die Stimmen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen (Drucksache Nr. 16/17358).

Die Änderungen

Es geht um fünf Verfassungsänderungen:

1. **„Förderung des Ländlichen Raums“**
In Art. 3 Abs. 2 BV wird ein neuer Satz eingefügt: *„Er [gemeint ist: der Staat] fördert und sichert gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land.“*
2. **„Förderung des Ehrenamts“**
In Art. 121 BV wird ein neuer Satz eingefügt: *„Staat und Gemeinden fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl.“*
3. **„Rechte des Landtags in EU-Angelegenheiten“**
In Art. 70 BV wird ein neuer Absatz 4 eingefügt: *„Über Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Staatsregierung den Landtag zu unterrichten. Ist das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen, kann die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben durch Gesetz gebunden werden. Ist das Recht der Gesetzgebung durch ein Vorhaben der Europäischen Union betroffen, hat die Staatsregierung bei ihren verfassungsmäßigen Aufgaben die Stellungnahmen des Landtags maßgeblich zu berücksichtigen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“*
4. **„Schuldenbremse“**
Art. 82 BV wird umformuliert und lautet dann: *„(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Nettokreditaufnahme auszugleichen. (2) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 1 abgewichen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. (3) Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Abs. 1 abgewichen werden. Hierfür ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen. (4) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz. (5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“*

5. „Finanzausstattung der Gemeinden“

In Art. 83 Abs. 2 BV wird ein Satz eingefügt: „Der Staat gewährleistet den Gemeinden im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit eine angemessene Finanzausstattung.“

Die GRÜNE Position

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag lehnt diese Verfassungsänderungen ab. **Christine Stahl:** „Einer Verfassung, in die regelmäßig die politischen Wunschvorstellungen der aktuell Regierenden aufgenommen werden, droht beliebig zu werden. Sie wird durch die Ergänzungen unverbindlicher Programmsätze geschwächt, da die Ergänzungen nicht zu einklagbaren Rechtsansprüchen führen, sondern lediglich Staatszielbestimmungen benennen.“ Die Landtagsgrünen haben vor diesem Hintergrund alternative Regelungsmöglichkeiten für die einzelnen politischen Handlungsfelder vorgeschlagen.

Die **Förderung des ländlichen Raumes** könnte - ohne aufwändige und folgenlose Verfassungsänderungen - etwa durch ein sinnvolles LEP (Landesentwicklungsprogramm) erfolgen. Gerade hier hat aber aktuell die schwarz-gelbe Staatsregierung versagt und alle wichtigen gesellschaftlichen Gruppen gegen sich aufgebracht (Gewerkschaften, Wirtschaft, Kommunen und Verbände). Die konkrete Politik der Staatsregierung hat damit in den vergangenen fünf Jahren genau das konterkariert, was nun in die Verfassung aufgenommen werden soll.

Die **Stärkung des Ehrenamtes** kann nicht durch einen Satz in der BV geschehen, sondern braucht konkrete Maßnahmen - etwa eine sinnvolle Regelung zur Freistellung am Arbeitsplatz und Steuerbefreiungen für AbsolventInnen des Freiwilligen Sozialen Jahres. Solche Anträge zur Verbesserung der Situation der Ehrenamtlichen wurden durch die Landtagsmehrheit regelmäßig abgelehnt.

Die Festschreibung von **Mitbestimmungsrechten des Landtages** gegenüber der Staatsregierung im Bundesrat im Hinblick auf Angelegenheiten der Europäischen Union halten zahlreiche ExpertInnen für verfassungswidrig oder zumindest für folgenlos. Zuständig ist die Bundespolitik, die hierfür das Grundgesetz ändern müsste.

Die **Schuldenbremse** ließe sich alternativ gesetzlich regeln, ein Vorstoß der Landtagsgrünen hierzu war erfolglos (16/13206). Voraussetzung für einen soliden und transparenten Staatshaushalt wäre, dass statt vieler Schattenhaushalte Klarheit im Etat hergestellt wird. Auch für diese Verfassungsbestimmung gilt, dass konkrete Politik notwendig wäre, statt eines weiteren Placebos im Verfassungstext – zumal hier bereits die Schuldenbremse des Grundgesetzes gilt und einzuhalten ist.

Die **finanzielle Ausstattung der Kommunen** wird nicht durch einen Satz, der implizit ohnehin schon in der Verfassung enthalten ist, verbessert, sondern durch ein transparentes Verfahren beim Kommunalen Finanzausgleich.

Für alle Änderungen ist zu befürchten, dass diese selbst von den vier antragstellenden Fraktionen nicht besonders ernst genommen werden. **Christine Stahl:** „Statt eines bei Gesetzesänderungen üblichen Deckungsvorschlags für den finanziellen Mehraufwand findet sich jeweils der lakonische Vermerk ‚Kosten: keine‘. Wenn die Verfassungsänderungen den Freistaat aber kein Geld kosten, können sie weder den Kommunen oder dem ländlichen Raum Geld bringen, noch einen Beitrag zur Förderung ehrenamtlichen Engagements leisten.“

GRÜNE lehnen Verfassungsänderungen nicht grundsätzlich ab

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag haben in der zu Ende gehenden Legislaturperiode selbst Änderungen der BV beantragt. Mit Drucksache 16/3936 forderten sie am 24. Februar 2010 die Stärkung der Direkten Demokratie durch Senkung des Quorums für Volksbegehren. Dasselbe Ziel hatten schon ein Antrag vom 6. Dezember 1999 (14/2368) sowie später ein Antrag vom 1. Dezember 2011 (16/10550). **Christine Stahl:** „Hier ging es im Gegensatz zu den jetzt zur Abstimmung stehenden Änderungen in der Bayerischen Verfassung um konkrete Politik mit unmittelbaren Folgen für die Bevölkerung. Ein niedrigeres Quorum hätte Volksentscheide erleichtert und zu mehr direkter Demokratie in Bayern geführt.“

München, 27. August 2013
Christine Stahl
Rechtspolitische Sprecherin